

Gemeinde
Kritzmow

Widmungsverfügung

Beschluss der Gemeindevertretung vom: 19.08.2026

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVObI. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung: Rostocker Straße 6/7
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Klein Schwaß, Flur 1, Flurstück 35/24
3. Festsetzung
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V
 - 3.2: Funktion: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V Erschließung der Hausgrundstücke
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Kritzmow
 - 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

09.09.2026

L. Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte